

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien

Ihre Unterrichtung zur Beteiligung vom 14.06.2023 per Mail

hier: **Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien wird vom Kreis Kleve nachfolgende Stellungnahme abgegeben; dies geschieht aufgrund der unglücklichen Fristsetzung unmittelbar zu Beginn der Sommerferien und der damit verbundenen sitzungsfreien Zeiten ausdrücklich noch ohne politische Beratung und Beschlussfassung!

Allgemeine Anmerkungen:

Der Kreis Kleve mit seinen 16 Städten und Gemeinden unterstützt bereits seit Jahren den Ausbau der erneuerbaren Energien. Gemeinsam ist man sich der Verantwortung hin zum weiteren Ausbau bewusst. Bereits Ende 2021 erreichte der Kreis Kleve knapp 57 % Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Stromverbrauch und steht damit auch im landesweiten Vergleich auf einem guten 8. Platz.

Aufgrund der guten naturräumlichen Gegebenheiten im Kreisgebiet ist ein möglichst flächensparender Ausbau auch im Bereich der erneuerbaren Energien angezeigt, um auch weiterhin in allen Bereichen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu haben.

Hierbei sollte bereits auf Ebene der Landesplanung erwogen werden, Ausgleichsverpflichtungen so zu regeln, dass keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen notwendig werden.

Im Einzelnen wird wie folgt vorgetragen:

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für die Planungsregion Düsseldorf sollen 4.151 ha Vorranggebiete als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt werden. Dabei wird u.a. für die Planungsregion Düsseldorf eine Obergrenze von maximal 75 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale vorgesehen, um zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen für andere raumbedeutsame Nutzungen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Gleichzeitig wurde die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11).

Entsprechend der vorgesehenen Flächenpotenziale sind für den Kreis Kleve folgende Anteile vorgesehen:

Flächenpotenzial in den Planungsregionen (106.802 ha = 3,1 % der Landesfläche)

Planungsregion	Gesamtfläche Planungsregion	Flächenpotenzial Windenergie	Anteil am landesweiten Gesamtpotenzial	Anteil an Gesamtfläche Planungsregion
Arnsberg	619.056 ha	29.266 ha	27,40 %	4,73 %
Detmold	652.004 ha	23.152 ha	21,68 %	3,55 %
Düsseldorf	363.782 ha	5.535 ha	5,18 %	1,52 %
Köln	736.253 ha	27.540 ha	25,79 %	3,74 %
Münster	594.841 ha	18.595 ha	17,41 %	3,13 %
RVR	443.710 ha	2.714 ha	2,54 %	0,61 %

Kreis Kleve	123.299 ha	3.154 ha	2,95 %	2,56 %
--------------------	-------------------	-----------------	---------------	---------------

Flächenpotenzial in den Planungsregionen inkl. zusätzlicher Flächenpotenziale in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen der BSN (126.249 ha = 3,7 % der Landesfläche)

Planungsregion	Gesamtfläche Planungsregion	Flächenpotenzial Windenergie	Anteil am landesweiten Gesamtpotenzial	Anteil an Gesamtfläche Planungsregion
Arnsberg	619.056 ha	32.632 ha	25,85 %	5,27 %
Detmold	652.004 ha	27.412 ha	21,71 %	4,20 %
Düsseldorf	363.782 ha	5.961 ha	4,72 %	1,64 %
Köln	736.253 ha	32.661 ha	25,87 %	4,44 %
Münster	594.841 ha	22.482 ha	17,81 %	3,78 %
RVR	443.710 ha	5.100 ha	4,04 %	1,15 %
Kreis Kleve	123.299 ha	3.271 ha	2,59 %	2,65 %

Es wird deutlich, dass der Kreis Kleve damit den Hauptanteil im Planungsraum Düsseldorf übernehmen müsste und allein der Kreis Kleve mit fast 3 % (im Fall ohne zusätzliche Berücksichtigung von BSN-Flächen) einen höheren Anteil am landesweiten Gesamtpotenzial hätte als der gesamte Planungsraum des RVR!

Bereits in der Vergangenheit war die bisherige Flächenfindung angesichts des dicht besiedelten Planungsraums nicht immer einfach und oft von Konflikten geprägt. Der von der Landesplanungsbehörde angedachte hohe prozentuale Ausnutzungsgrad der Flächenpotenziale für die Planungsregion Düsseldorf wird –trotz Deckelung auf 75 %- als immer noch deutlich zu hoch gewertet und würde rechnerisch dazu führen, dass nur noch ein verbleibender Potenzialraum von knapp 1400 ha für alle anderen konkurrierenden Nutzungen im gesamten Planungsraum Düsseldorf übrig bliebe - und das bei dieser sehr dicht besiedelten Region. Das dürfte die künftigen Entwicklungsspielräume deutlich einschränken, aber zunächst auch für die Umsetzung weiterer Flächen zeitintensive Verfahren erwarten lassen. **Deswegen sollte die grundhafte Verteilung der Flächenwerte nochmal überdacht und neu geordnet werden, wenn die Grundlage für eine schnelle Umsetzung geschaffen werden soll.**

Streichung Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Keine Anmerkungen

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Keine Anmerkungen

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Keine Anmerkungen

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen sollen künftig ebenfalls für eine Windenergienutzung geöffnet werden. Dabei sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Damit werden jedoch auch ökologisch wertvolle Kiefernwälder mit Laubbaum-Unterwuchs (durch Naturverjüngung oder Voranbau) als Nadelwald definiert. Selbst Wälder mit 51 % Nadelholz und 49 % ausgewachsenen Laubbäumen werden als Nadelwald und nicht als Mischwald definiert. **Die Definition ‚Nadelwald‘ sollte daher noch einmal konkretisiert werden, indem der Fokus auf Fichten-Reinbestände gelegt wird.**

Weiter wird jedoch auf S.6 der Synopse ausgeführt: *Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.* Ausweislich der Ausführungen auf S.39 des LANUV-Berichts werden Laub- und Mischwälder als Ausschlusskriterium behandelt, da sich diese durch eine besonders hohe biologische Vielfalt auszeichnen und zahlreiche weitere wichtige Waldfunktionen erfüllen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht nachvollziehbar, dass pauschal sämtliche Kalamitätsflächen aus 2007 bzw. seit 2018 weiterhin als solche betrachtet werden und zu den Flächenpotenzialen für Windenergienutzung zugerechnet werden. Denn vielfach hat sich gerade auf diesen Flächen bereits Laub- bzw. Mischwald aufgrund (oftmals geförderter) Anstrengungen der Waldbesitzer etabliert und bildet heute die Grundlage eines angepassten zukunftsgerechten Waldbestandes. **Daher bestehen gegen den pauschalen Einbezug der Kalamitätsflächen ab dem Jahr 2007 bzw. dessen Nichtberücksichtigung als Laub- oder Mischwald unabhängig von der aktuellen Bestandssituation erhebliche Bedenken: Der oben zitierte Zusatz sollte daher gestrichen werden, so dass grundsätzlich auf die aktuellen Waldbestände vor Ort abgestellt wird.**

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.

Der Zusatz ‚soweit planerisch vertretbar‘ stellt eine Öffnungsklausel dar, der - falls er nicht näher spezifiziert wird - für alle Städte und Gemeinden gelten könnte. Damit würden aber weiterhin bei allen Beteiligten Planunsicherheiten bestehen. Im Kreis Kleve ist nur Kranenburg nicht waldarm. **Es bestehen daher Bedenken. Der Zusatz ‚soweit planerisch vertretbar‘ sollte gestrichen werden, um klare Grundlagen zu schaffen.**

In der kartografischen Darstellung der Potenzialflächen laut LANUV wird das Kriterium waldarme Kommune nicht berücksichtigt. Hier besteht entsprechender **Anpassungsbedarf**. Da die Potenzialflächen für den Kreis Kleve aktuell eben auch nicht berücksichtigen, dass außer Kranenburg alle Kommunen waldarm sind, dürfte die ohnehin ambitionierte regionalplanerische Umsetzung der Flächenziele im Kreis Kleve noch schwerer zu erreichen sein.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Es wird das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche zum Schutz der Natur“ aufgezeigt. Bislang waren BSN z.B. in Landschaftsplan-Verfahren immer eine gewichtige Vorgabe. Es gibt zwar den Zusatz: *wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird*, jedoch erscheint dies nicht stringent, da im Ziel 10.2-14 FFPV in BSN ausgeschlossen werden, die regelmäßig geringere Beeinträchtigungen mit sich bringen als Windenergieanlagen. Insoweit **wird angeregt, FFPV in Ziel 10.2-14 analog der der Regelungen zur Windenergienutzung ebenfalls nicht pauschal auszuschließen.**

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Der Grundsatz ermöglicht eine Anrechnung bestehender kommunaler Planungen in der Regionalplanung, auch wenn diesen Planungen in der jeweiligen Entstehungszeit konzeptionell unterschiedliche planerische Kriterien zugrunde gelegen haben. Die

Möglichkeit, bestehende kommunale Planungen planerisch anders zu beurteilen als dies bei Festlegungen zusätzlicher Windenergiebereiche der Fall ist, **wird begrüßt**.

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Keine Anmerkungen

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Keine Anmerkungen

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Die im Ziel benannte **Begrifflichkeit der Industrie- und Gewerbegebiete** wird in seiner Intention mutmaßlich nicht nur auf die Gebietskategorie der Baunutzungsverordnung abstellen, sondern auf alle gewerblich oder industriell genutzten Flächen. Dies sollte **klargestellt werden**.

Außerdem kann der **letzte Teilsatz des Ziels und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden** in diesem Zusammenhang nicht kausal zugeordnet werden und sollte daher gestrichen werden.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Keine Anmerkungen

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden als Ausschlusskriterium gesehen. Hier besteht **Anpassungsbedarf** entsprechend Ziel 10.2-8, da dort selbst Windenergieanlagen in bestimmten BSN zugelassen werden.

Ebenso sollte bereits auf Ebene der Landesplanung klargestellt werden, dass Einzäunungen der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht zulässig sind.

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Im Kreis Kleve würden knapp 54 % der landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen in die Kategorie >55 Bodenpunkte fallen. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung sollte das Ziel nicht nur auf raumbedeutsame Freiflächenanlagen beschränkt werden, sondern auf alle Freiflächen-Anlagen. **Der Zusatz „raumbedeutsame“ sollte daher entfallen.**

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung sollte der Grundsatz nicht nur auf raumbedeutsame Freiflächenanlagen beschränkt werden, sondern auf alle Freiflächen-Anlagen. **Der Zusatz „raumbedeutsame“ sollte daher entfallen.**

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Gedanken zur Nutzung entlang von Verkehrswegen können grundsätzlich nachvollzogen werden, da so bereits abgestuft bestehende Vorbelastungen berücksichtigt werden und die Weiterleitung des erzeugten Stroms entlang der Verkehrswege rechtlich einfacher durchzusetzen wäre. **Jedoch begegnen die gewählten Korridore von 500 m und 200 m großen Bedenken:** Die Herleitung von 500 m entlang der Hauptverkehrswege wird mit Bezug auf die im EEG verankerte Förderkulisse vorgenommen. Eine willkürlich gezogene Förderkulisse kann jedoch nicht als fachliche Begründung herangezogen werden, zumal im Baugesetzbuch mit seinen aktuell eingeführten Regelungen zur PV-Nutzung 200 m angesetzt werden (§ 35 (1) Nr.8 BauGB). **Hier sollten zur Vermeidung von unübersichtlichen unterschiedlichen Regelungen entsprechend analog die Inhalte des**

Baugesetzbuchs übernommen werden. Weitergehende Regelungen entlang sämtlicher anderer öffentlich gewidmeter Straßen sollten gänzlich entfallen, da anderenfalls eine Überfrachtung des gesamten Landschaftsbilds dergestalt ermöglicht würde, indem kaum noch landschaftsorientierte Erholung durch Nutzung öffentlicher Wege möglich wäre, da mindestens je 200 m breite Korridore PV-Freiflächenanlagen die Erholungssicht beeinträchtigen könnten.

Zudem sollte **auf die Inanspruchnahme von Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m angrenzend an Siedlungsraum verzichtet** werden, da diese im Bedarfsfall vorrangig der Siedlungserweiterung vorbehalten werden sollten.

Auch die **Nutzung von Windenergiebereichen für FFPV-Anlagen begegnet erheblichen Bedenken**, da ausweislich der zugehörigen Erläuterungen jegliche Auseinandersetzung mit den zuvor bereits angesprochenen BSN, Waldbereichen oder wertvollen Ackerböden fehlt. **Auf die ergänzende Benennung der Windenergiebereiche sollte verzichtet werden**, zumal es dem Träger der Regionalplanung ohnehin möglich ist, sich gegenseitig nicht widersprechende Belange räumlich überlagernd darzustellen.

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bereits heute sind Anlagen zur Solarenergie als untergeordnete Nutzung im festgelegten Siedlungsraum (ASB und GIB) durch Bauleitplanung möglich. **Für regionalbedeutsame Solarenergieanlagen sollten gerade zur Vermeidung weiterer Zersiedlung eben keine ASB und GIB in Anspruch genommen werden dürfen**, da ansonsten die Aufwendungen u.a. für Erschließungsmaßnahmen deutlich steigen würden, indem der Anschluss weiterer ASB oder GIB- Flächen sich erst flächenmäßig hinter den abrundenden Energieanlagen in die Landschaft erstrecken könnte.

Vielmehr sollte deutlich die Nutzung baulicher Anlagen durch Solarenergie im Siedlungsraum unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlicher Belange hervorgehoben und prioritär gegenüber der generellen Inanspruchnahme des Freiraums gefordert werden. **Der Grundsatz sollte daher zum Ziel erhoben und auf alle Anlagen von Solarenergie auf oder an bauliche Anlagen bezogen werden. Es wird vorgeschlagen, die Zielformulierung wie folgt zu fassen: Bauleitplanung soll Anlagen zur Solarenergienutzung im Siedlungsraum an, auf oder über Gebäuden und baulichen Anlagen ermöglichen und damit ihren Beitrag zum flächen- und ressourcenschonenden Ausbau der erneuerbaren Energien leisten.**

